tragung durch Kontrollstempelabdruck und bringt einen entsprechenden Kontrollvermerk auf dem Zollantrag an.

(4) Nach erfolgter Zollabfertigung hat der Versender die Ausfuhrsendung zum Versand zu bringen.

(5) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

§ 11

Versand ohne Mitwirkung des Binnenzollamtes

(1) Hat das zuständige Binnenzollamt entsprechend § 7 Abs. 2 auf die Anmeldung verzichtet oder nach erfolgter Anmeldung gegenüber dem Versender erklärt, daß es von seinem Kontrollrecht nach § 10 Abs. 2 keinen Gebrauch macht, so ist der Versender berechtigt, die Ausfuhrsendung ohne binnenzollamtliche Abfertigung unter Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung zum Versand zu bringen.

(2) Nicht binnenzollamtlich abgefertigte Ausfuhrsendungen (außer solchen in offenen Güterwagen) sind unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Güterverkehr (z. B. CIM, SMGS) vom Versender mit Absenderverschluß oder von der Deutschen Reichsbahn mit Reichsbahnverschluß zu versehen. Diese Verschlüsse gelten als Zollverschlüsse.

(3) Bei Ausfuhrsendungen, deren Versand ohne binnenzollamtliche Abfertigung gestattet wurde, ist vom Versender nach Eintragung auf dem Genehmigungsdokument folgender Vermerk im Zollantrag anzubringen: „Mit Genehmigung des BZ A ... ohne BZA-Abfertigung versandt..... (Anzahl) Bahn-/Absenderverschlüsse ____ (genaue Bezeichnung) angelegt.

Ort und Datum Unterschrift/Betriebsstempel“.

Gleichzeitig wird die Ausfuhrsendung Zollgut und befindet sich im Zollverkehr.

(4) Ein Wechsel der Versandart von Abfertigung zur indirekten Ausfuhr auf Postversand ist zulässig.

§ 12

Abfertigung von Sammelstückgut

(1) Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW sind vom VEB Deutrans oder sonstigen Versender dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zur Abfertigung anzumelden, unabhängig davon, ob die einzelnen Stückgüter bereits nach § 10 abgefertigt oder ohne Mitwirkung des jeweiligen Binnenzollamtes nach § 11 versandt wurden.

(2) Als Zollantrag sind die Ladelisten und die Zollanträge für die einzelnen Stückgüter vorzulegen. Die Vorlage von Genehmigungsdokumenten entfällt.

(3) Für die Anmeldung und Abfertigung der Stückgutsendungen im Sammel- oder Ortsstückgutverkehr mit der Eisenbahn oder LKW gelten die §§ 7, 10 und 11 unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Zustimmung zur Ausfuhr

(l) Die Zustimmung zur Ausfuhr erteilt das zuständige Grenzzollamt.

(2) Die Zustimmung zur Ausfuhr kann durch das zuständige Grenzzollamt verweigert werden, wenn die Ausfuhrsendung nicht den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

III.

Verfahren bei der Abfertigung von Handelsware zum Postzollverkehr

§ 14

Abfertigung zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr nach sozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export

   oder

2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Ausfuhrsendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. Mustersendungen).

(3) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim zuständigen PZA zu stellen“ zu versehen.

(4) Die Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsbetrieb rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Ausfuhrsendung beim Versender zu hinterlegen.

(5) Der Zollantrag ist für jede Ausfuhrsendung auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 beim zuständigen Postzollamt zu stellen. Als Zollantrag gilt die Vorlage einer Zollinhaltserklärung.

(6) Der Versender hat die Ausfuhrsendungen vor der Übergabe an die Deutsche Post nach Menge und Wv..rt auf dem Genehmigungsdokument in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen; er ist für die Einhaltung der zollgesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 15

Abfertigung zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten

(1) Ausfuhrsendungen, die zum Postzollverkehr nach nichtsozialistischen Staaten abgefertigt werden sollen, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Genehmigungsdokumente im Sinne des § 1 gelten:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Zolldienststelle“ des Exportauftrages, des Exportauftrages **(T),** des Lieferauftrages oder der Globalgenehmigung

   oder